

**Bericht und Antrag
des Regierungsrates an den Kantonsrat betreffend
den Ausgleich der Folgen der kalten Progression im
Gesetz über die direkten Steuern**

09-02

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses zum Ausgleich der Folgen der kalten Progression im Gesetz über die direkten Steuern vom 20. März 2000. Unserem Antrag schicken wir folgende Ausführungen voraus.

1. Ausgangslage

1.1 Allgemeines

Der Einkommenssteuertarif ist im Kanton Schaffhausen wie in den meisten anderen Kantonen und beim Bund progressiv ausgestaltet, sodass die Steuerbelastung bei zunehmendem Einkommen überproportional steigt. Wer mehr verdient, trägt mit einem höheren Anteil seines Einkommens an die Deckung der öffentlichen Ausgaben bei. Die Steuerlast hängt damit von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen ab. Wird nun den Arbeitnehmenden auf ihrem Lohn die Teuerung ausgeglichen, oder erhöht ein Selbstständigerwerbender zum Ausgleich der Teuerung seine Preise, steigt dadurch zwar das nominelle Einkommen, am realen Einkommen ändert sich aber nichts. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bleibt unverändert. Aufgrund des Steuertarifs nimmt die Steuerbelastung aufgrund des höheren nominellen Einkommens jedoch progressiv zu, obwohl die Kaufkraft gleich geblieben ist. Diese Erhöhung wird als «kalte Progression» bezeichnet. Ausgeglichen werden können die Folgen der kalten Progression namentlich durch eine Indexierung des Einkommenssteuertarifs und der (Sozial)-Abzüge. Dadurch bleiben die Belastungsverhältnisse gleich, wenn im Ausmass der Teuerung der Tarif gestreckt und die Abzüge erhöht werden.

1.2. Gesetzliche Regelung

Art. 41 des Gesetzes über die direkten Steuern vom 20. März 2000 (StG; SHR 641.100) sieht vor, dass der Kantonsrat unter Berücksichtigung der Wirtschaftslage und der Finanzlage des Kantons und der Gemeinden die Folgen der kalten Progression ausgleichen kann, wenn sich nach dem 31. Dezember 2000 oder nach einer Anpassung an den Index der schweizerische Landesindex der Konsumentenpreise um mindestens 7 Prozent verändert. Der Ausgleich erfolgt auf die nächste Veranlagung hin. Massgebend für die Berechnung ist der Landesindex der Konsumentenpreise vom September, verglichen mit dem Indexstand, welcher der letzten Tarifierfassung (zum Ausgleich der Folgen der kalten Progression) zugrunde lag. Die Vorlage ist vom Kantonsrat bis Ende März der nächsten Steuerperiode zu behandeln und zu verabschieden.

1.3 Zuständigkeit zur Anpassung

Die Befugnis, die kalte Progression unter Beibehaltung der Belastungsverhältnisse durch Anpassung der Steuertarife sowie der steuerfreien Beträge verhältnismässig zu ändern, steht nach ausdrücklicher Gesetzesvorschrift dem Kantonsrat zu (vgl. Art. 41 Abs. 1 StG: «... so kann der Kantonsrat ... ausgleichen»). Aus diesem Grund unterbreitet der Regierungsrat den Entwurf eines entsprechenden Kantonsratsbeschlusses, mit dem im Gesetz über die direkten Steuern die entsprechenden Anpassungen vorgenommen werden. Die Befugnis des Kantonsrates beschränkt sich auf die Anpassung der Tarife und Abzüge entsprechend dem vorgenommenen Ausgleich der kalten Progression; andere Änderungen des Steuergesetzes sind nur auf dem Weg der Gesetzgebung und damit bei der Behandlung dieses Beschlusses nicht möglich. Dafür ist der Weg einer formellen Gesetzesänderung zu beschreiten.

1.4 Anpassungen von Tarif und steuerfreien Beträgen seit dem Jahr 2001

Der Einkommenssteuertarif und die steuerfreien Beträge wurden seit dem Inkrafttreten der Totalrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2001 bereits mehrfach geändert. Mit der Revision per 1. Januar 2004 wurde ein teilweise degressiver Tarifverlauf im Bereich der sehr hohen Einkommen eingeführt sowie der Kinderabzug von 4'800 Franken auf 6'000 Franken und der Kinderbetreuungsabzug von 2'000 auf 9'000 Franken erhöht. Mit der Teilrevision per 1. Januar 2006 wurde sodann das Teilsplittingverfahren eingeführt, womit der bisherige Doppeltarif

durch einen Einheitstarif für alle Steuerpflichtigen ersetzt wurde. Der persönliche Abzug wurde in den Tarif integriert, indem neu eine «Nullstufe» für Einkommensteile bis 6'000 Franken eingeführt wurde. Der Steuersatz für Verheiratete und Einelfamilien wird ermittelt, indem das steuerbare Gesamteinkommen durch den Divisor 1,9 geteilt wird. Damit wurde die Struktur des Tarifs grundlegend umgestaltet. Mit der Teilrevision per 1. Januar 2008 wurde der teilweise degressive Tarifverlauf wieder aufgegeben. Seither gilt wieder ein rein progressiver Tarif mit einem Höchstsatz von 9,9 Prozent ab einem steuerbaren Einkommen von 200'000 Franken. Für Verheiratete und Einelfamilien wird infolge des Teilsplittings der Höchstsatz bei 380'000 Franken erreicht. Im ab dem Jahr 2001 geltenden Tarif lag der Höchstsatz noch bei 12,2 Prozent. Dieser wurde bei einem steuerbaren Einkommen von 1'023'800 bzw. 819'000 Franken erreicht. Mit der zuletzt beschlossenen Teilrevision, die am 8. Februar 2009 der Volksabstimmung untersteht, wurde der Steuertarif erneut geändert und der Kinderabzug auf 8'000 Franken erhöht. Die Änderung des Tarifs erfolgte nicht linear. Es wurden die Belastungsverhältnisse zwischen den Einkommensgruppen zugunsten der mittleren Einkommen verschoben. Weder der Steuertarif noch (mit Ausnahme von Unterstützungsabzug und Entlastungsabzug) die steuerfreien Beträge entsprechen somit noch dem Stand per 1. Januar 2001, als der «Zähler» für den Ausgleich der Folgen der kalten Progression letztmals «auf Null» gestellt wurde.

1.5. Diskussion im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2009

Im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2009 hatte der Regierungsrat vorgeschlagen, den «Zähler» für den Ausgleich der Folgen der kalten Progression auf Ende 2008 wieder «auf Null zu stellen». Er begründete dies mit den steuerlichen Entlastungen der natürlichen Personen durch die Steuergesetzrevisionen der vergangenen Jahre sowie der weiteren Entlastung durch die aktuelle Revision. Der Kantonsrat folgte dieser Argumentation jedoch nicht und strich die entsprechende Änderung von Art. 41 StG aus der Gesetzesvorlage.

1.6. Veränderung des Landesindexes

Aufgrund der geringen Teuerung musste seit dem Inkrafttreten des total revidierten Steuergesetzes per 1. Januar 2001 noch kein Ausgleich der Folgen der kalten Progression vorgenommen werden. Massgebend ist

daher der Indexstand per 31. Dezember 2000 von 101 Punkten (Basis Mai 2000 = 100 Punkte). Ende September 2008 betrug der Indexstand 109,5 Punkte, was einer Veränderung um 8,41 Prozent entspricht. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Prüfung des Ausgleichs der Folgen der kalten Progression sind somit erfüllt. Der Kantonsrat muss daher bis Ende März 2009 über die Anpassung des Steuertarifs und der steuerfreien Beträge beschliessen.

2. Voller Ausgleich der kalten Progression

Wie bereits erwähnt, sind der Steuertarif 2001 sowie die damals gültigen Abzüge nicht mehr in Kraft. Durch die verschiedenen Tarifänderungen sowie die Erhöhung der Abzüge hat sich eine neue Ausgangslage ergeben. Dies kann am Beispiel des Kinderabzuges gezeigt werden, der am 1. Januar 2001 4'800 Franken betrug. Werden auf diesem Betrag die Folgen der kalten Progression vollumfänglich ausgeglichen, so ist dieser Abzug um 8,41 Prozent auf 5'200 Franken anzuheben. Nach der voraussichtlich ab 1. Januar 2009 geltenden Regelung beträgt der Kinderabzug 8'000 Franken. Wird dieser Betrag im gleichen Verhältnis erhöht, so ergäbe sich ein Kinderabzug von 8'700 Franken. Die Differenz zwischen der Erhöhung auf dem ursprünglichen Betrag von 400 Franken zur Erhöhung nach neuestem Tarif von 700 Franken hat nun mit der Teuerung beziehungsweise dem «Ausgleich der kalten Progression» nichts zu tun. Auf dem Betrag, um den der Kinderabzug auf den 1. Januar 2009 erhöht worden ist, ist keine Teuerung eingetreten. Der gleiche Effekt beziehungsweise das gleiche Problem ergibt sich auch bei den übrigen Abzügen und dem Tarif.

2.1 Materielle Auswirkung der Teuerung seit 2001 auf den Steuerertrag

Um trotz der Veränderung der Abzüge und der Tarife seit 2001 die Folgen der kalten Progression korrekt auszugleichen, können somit die per 1. Januar 2009 geltenden Tarife und Abzüge nicht einfach im Ausmass der Teuerung angepasst werden. Es muss dazu ein zweistufiges Vorgehen gewählt werden. In einem ersten Schritt ist zu ermitteln, um welchen Gesamtbetrag die Steuerbelastung infolge der Teuerung seit dem 1. Januar 2001 angestiegen ist. Dazu sind die Steuern für das Jahr 2007 aufgrund des Tarifs 2001 zu berechnen. In einer zweiten Rechnung ist zu ermitteln, um wie viel tiefer die gesamten Steuereinnahmen ausgefallen wären, wenn auf dem Tarif 2001 die kalte Progression vollständig

ausgeglichen worden wäre. Die Differenz ergibt das Total der teuerungsbedingten Mehrsteuern. Auf diese Weise lässt sich einigermaßen annähern, welcher Effekt die kalte Progression auf die Steuerbelastung gehabt hat, beziehungsweise welcher zusätzliche Steuerbetrag aufgrund der Teuerung eingegangen ist, ohne dass sich die reale Kaufkraft verändert hat. Diese Vergleichsrechnung führt zum Betrag von 4,5 Mio. Franken, um den die Steuerbelastung seit 2001 als Folge der Teuerung angestiegen ist. Soll somit unter Berücksichtigung der seit dem Jahr 2001 erfolgten Änderungen der Tarife und Abzüge die kalte Progression vollständig ausgeglichen werden, so sind die Tarife und Abzüge so anzupassen, dass die Steuereinnahmen um 4,5 Mio. Franken reduziert werden.

2.2 Anpassung des Steuertarifs 2009

Eine Anpassung kann nur auf dem am 1. Januar 2009 geltenden Tarif beziehungsweise den geltenden Abzügen vorgenommen werden. In einem 2. Schritt ist deshalb zu fragen, wie der Steuertarif und die Abzüge 2009 anzupassen sind, damit die durch die kalte Progression verursachten Mehreinnahmen von 4,5 Mio. Franken ausgeglichen werden. Dies ist bei einer Anpassung von 5,0 Prozent der Fall. D. h. die Tarife und Abzüge sind um 5 Prozent zu verändern, so dass sich die entsprechende Entlastung annäherungsweise ergibt. Wird das oben beschriebene Beispiel des Kinderabzuges nochmals herangezogen, so zeigt sich, dass der Ausgleich von 5 Prozent auf dem neuen Betrag von 8'000 Franken (Tarif 2009) ebenfalls einen Ausgleich von 400 Franken ergibt, wie das bei 8,41 Prozent von 4'800 Franken der Fall ist. Allerdings kann auf diese Weise nur eine Annäherung erreicht werden, weil die verschiedenen im Laufe der Zeit getroffenen Änderungen im Detail zu einer unterschiedlichen Ausgangslage führen.

Konkret bedeutet ein formeller Ausgleich von 5 Prozent einen Einnahmehausfall von 4,247 Mio. Franken. Die Zielgrösse von 4,5 Mio. Franken zum materiell vollen Ausgleich der kalten Progression wird damit um rund 250'000 Franken verfehlt. Dies ist auf die «Rundungsproblematik» zurückzuführen. Gemäss Art. 41 Abs. 2 des Steuergesetzes sind beim Ausgleich der kalten Progression die Frankenbeträge der Einkommengrenzen beim Tarif und den Abzügen auf 100 Franken auf- oder abzurunden. Dies führt dazu, dass sich Veränderungen zwischen 5,0 und 5,8 Prozent auf den Tarifen und Abzügen insgesamt nur geringfügig auswir-

ken, während die Veränderung von 5,8 auf 5,9 Prozent zu einem sprunghaften Anstieg der Ausfälle auf rund 4,9 Mio. Franken führt.

2.3 Wirtschafts- und Finanzlage

Gemäss Art. 41 Abs. 1 StG kann der Kantonsrat die kalte Progression unter der Berücksichtigung der Wirtschaftslage und der Finanzlage des Kantons und der Gemeinden ganz oder teilweise ausgleichen. Beim vorgeschlagenen Ausgleich handelt es sich materiell um den vollständigen Ausgleich, formal auf dem Steuertarif und den Abzügen 2009 um einen teilweisen. Es stellt sich die Frage, ob dieser Ausgleich aufgrund der Wirtschafts- und Finanzlage angezeigt ist. Im Zuge der globalen Finanzkrise ist die gesamte Wirtschaft unter erheblichen Druck geraten. Vom schwierigen wirtschaftlichen Umfeld sind auch die Schweiz und der Kanton Schaffhausen betroffen. Wie weit sich das auf die Steuern der natürlichen und juristischen Personen auswirken wird, lässt sich zur Zeit nicht beurteilen. Das grössere Risiko stellen hierbei die Steuern der juristischen Personen dar, die erfahrungsgemäss konjunktursensitiv reagieren. Erfahrungsgemäss sehr rasch reagieren die Bundeseinnahmen auf eine konjunkturelle Abkühlung oder Rezession. Schliesslich führt eine rezessive Phase rasch zu steigenden Ausgaben bei den öffentlichen Haushalten.

Auf der anderen Seite kann mit Steuerentlastungen dafür gesorgt werden, dass den Steuerpflichtigen mehr Mittel zur Verfügung stehen, um ihre Konsumbedürfnisse zu befriedigen, was zu einer Stützung des Konsums beitragen kann. Zusammen mit den per 1. Januar 2009 vorgesehenen steuerlichen Entlastungen kumuliert sich der vorgeschlagene Ausgleich der kalten Progression von insgesamt 8,5 Mio. Franken (Kantons- und Gemeindesteuern) mit den übrigen Entlastungen von 21,8 Mio. Franken (Kantons- und Gemeindesteuern) auf 30,3 Mio. Franken, was – wenn diese Mittel in den Konsum fliessen – zu einer Erhöhung des kantonalen Bruttonettoproduktes von rund 0,6 Prozent führen wird.

Neben der Wirtschaftslage ist auch die Finanzlage von Kanton und Gemeinden zu berücksichtigen. Aus Sicht des Kantonshaushaltes erscheint der materiell volle Ausgleich der kalten Progression tragbar zu sein. Angesichts der per 1. Januar 2009 in Kraft getretenen Senkung der Steuern der natürlichen Personen wird der neu vorgeschlagene Ausgleich für einige Gemeinden schwierig zu bewältigen sein. Im jetzt bestehenden wirtschaftlichen Umfeld ist zudem zu vermeiden, dass der

Konsum der öffentlichen Haushalte reduziert werden muss, weil die Mittel zur Finanzierung fehlen. Die Ausgaben der öffentlichen Haushalte tragen ebenfalls zur wirtschaftlichen Stabilisierung bei. Unter Abwägung aller Aspekte erscheint es angezeigt, trotz der für einzelne Gemeinden schwer zu verkraftenden Steuerausfälle die kalte Progression materiell voll auszugleichen.

3. Der Ausgleich im Einzelnen

3.1 Allgemeines

Der Ausgleich der Folgen der kalten Progression erfolgt, indem unter Beibehaltung der Belastungsverhältnisse der Einkommenssteuertarif und die Sozialabzüge verhältnismässig geändert werden. Dies bedeutet, dass die einzelnen Tarifstufen im Ausmass der Veränderung des Landesindex (oder eines Teils hiervon) prozentual angehoben werden. Im gleichen Ausmass werden die Sozialabzüge erhöht. Die resultierenden Frankenbeträge sind auf 100 Franken auf- oder abzurunden.

3.2 Streckung des Tarifs

Der Ausgleich der Folgen der kalten Progression wird beim Steuertarif durch dessen Streckung erreicht. Die einzelnen Stufen werden erhöht, wodurch bei gleichem nominellem Einkommen der durchschnittliche Steuersatz sinkt. Der Höchstsatz von 9,9 Prozent wird bisher bei einem Einkommen von 200'000 Franken erreicht. Dieser Betrag entspricht den aufkumulierten Einkommensstufen des Tarifs. Mit dem Ausgleich der Folgen der kalten Progression ergibt die Aufkumulierung der Einkommensstufen neu einen Betrag von 210'100 Franken. Der Steuersatz auf diesem Einkommen beträgt aber nicht 9,9 %, sondern 9,8986 %. Dies ist darin begründet, dass gemäss Art. 41 Abs. 2 StG die aus dem Ausgleich resultierenden Frankenbeträge der einzelnen Stufen auf 100 Franken auf- oder abgerundet werden müssen. Die Anpassung des Tarifs erfolgt hierdurch nicht absolut linear. Im Weiteren verschiebt sich auch der Grenzbetrag des steuerbaren Einkommens nach oben, ab welchem für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige sowie für getrennt lebende, geschiedene, verwitwete und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern im Sinne von Art. 37 Abs. 1 lit. b StG zusammenleben, für die Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens das steuerbare Gesamteinkommen nicht mehr durch den Divisor 1,9 zu teilen ist. Neu entfällt die Teilung für steuerbare Gesamteinkommen über 399'400 Franken.

Die nachfolgenden Tabellen zeigen einerseits die Veränderung der Tarifstufen und andererseits die Veränderung der Steuerbelastung für die Steuerpflichtigen. Die Angaben zur bisherigen Regelung beziehen sich auf die Steuergesetzrevision per 1. Januar 2009.

Vergleich Tarifstufen bisher – neu:

Bisher			Neu		
Stufen	Satz pro Stufe	einfache Steuer pro Stufe	Stufen	Satz pro Stufe	einfache Steuer pro Stufe
Fr.	%	Fr.	Fr.	%	Fr.
6'000	0	0	6'300	0	0
300	1	3	300	1	3
1'600	2	32	1'700	2	34
2'000	3	60	2'100	3	63
2'200	4	88	2'300	4	92
7'500	5	375	7'900	5	395
7'500	6	450	7'900	6	474
7'500	7	525	7'900	7	553
7'500	8	600	7'900	8	632
12'000	9	1'080	12'600	9	1'134
12'000	10	1'200	12'600	10	1'260
68'100	11	7'491	71'500	11	7'865
65'800	12	7'896	69'100	12	8'292

Vergleich Steuerbelastung Verheiratete bisher – neu:

Bisher			Neu			Veränderung	
steuerbares Einkommen	einfache Steuer	Satz %	steuerbares Einkommen	einfache Steuer	Satz %	Fr.	%
20'000	226.65	1.13333	20'000	198.10	0.99048	-28.55	-12.60
40'000	1'222.85	3.05714	40'000	1'163.80	2.90952	-59.05	-4.83
60'000	2'506.65	4.77778	60'000	2'420.95	4.03492	-85.70	-3.42
80'000	4'053.20	5.06651	80'000	3'933.50	4.91686	-119.70	-2.95
100'000	5'851.70	5.85171	100'000	5'690.10	5.69011	-161.70	-2.76
120'000	7'821.85	6.51823	120'000	7'606.95	6.33914	-214.90	-2.75
140'000	9'963.60	7.11685	140'000	9'683.95	6.91712	-279.65	-2.81
160'000	12'169.10	7.60570	160'000	11'889.80	7.43112	-279.30	-2.30
180'000	14'367.70	7.98205	180'000	14'088.30	7.82682	-279.40	-1.94
200'000	16'566.55	8.28327	200'000	16'287.05	8.14354	-279.50	-1.69
300'000	28'015.20	9.33840	300'000	27'606.45	9.20215	-408.75	-1.46
400'000	39'600.00	9.90000	400'000	39'600.00	9.90000	0.00	0.00

Vergleich Steuerbelastung Alleinstehende bisher – neu:

Bisher			Neu			Veränderung	
steuerbares Einkommen	einfache Steuer	Satz	steuerbares Einkommen	einfache Steuer	Satz	Fr.	%
20'000	582.00	2.91000	20'000	557.00	2.78500	-25.00	-4.30
40'000	1'965.00	4.91250	40'000	1'902.00	4.75500	-63.00	-3.21
60'000	3'803.00	6.33833	60'000	3'690.00	6.15000	-113.00	-2.97
80'000	5'942.00	7.42750	80'000	5'795.00	7.24375	-147.00	-2.47
100'000	8'142.00	8.14200	100'000	7'995.00	7.99500	-147.00	-1.81
120'000	10'342.00	8.61833	120'000	10'195.00	8.49583	-147.00	-1.42
140'000	12'600.00	9.00000	140'000	12'395.00	8.85357	-205.00	-1.63
160'000	15'000.00	9.37500	160'000	14'785.00	9.24063	-215.00	-1.43
180'000	17'400.00	9.66667	180'000	17'185.00	9.54722	-215.00	-1.24
200'000	19'800.00	9.90000	200'000	19'585.00	9.79250	-215.00	-1.09
300'000	29'700.00	9.90000	300'000	29'700.00	9.90000	0.00	0.00
400'000	39'600.00	9.90000	400'000	39'600.00	9.90000	0.00	0.00

3.3 Kinderabzug

Aufgrund des Beschlusses des Kantonsrates vom 25. September 2008 wird der Kinderabzug ab dem 1. Januar 2009 8'000 Franken betragen. Vorbehalten ist die Annahme der Gesetzesrevision in der Volksabstimmung vom 8. Februar 2009. Bei einer Erhöhung um 5 Prozent beträgt der Kinderabzug neu 8'400 Franken.

3.4 Unterstützungsabzug

Der Unterstützungsabzug beträgt bisher 1'200 Franken und erhöht sich auf 1'300 Franken.

3.5 Entlastungsabzug

Der Entlastungsabzug wird durch verschiedene Grössen bestimmt. Zunächst ist entscheidend, ob es sich beim Steuerpflichtigen um einen Rentner handelt oder nicht. Weiter kommt es darauf an, ob dieser verheiratet ist oder nicht. Der Abzug für Rentner beträgt immer genau das Doppelte des Abzugs für die übrigen Steuerpflichtigen. Aus diesem Grund ist hier keine Rundung des Abzugs vorzunehmen. Andernfalls würde der Abzug bei den allein stehenden Steuerpflichtigen neu weniger als die Hälfte des Abzugs der Rentner betragen. Mit dem Ausgleich der Folgen der kalten Progression erhöhen sich sowohl die Einkommensgrenzen für den Abzug als auch der Abzug selbst. Die Abstufung der massgeblichen Einkommen in Schritten von 800 Franken bleibt ebenso unverändert wie die Abstufung des Abzugs. Mit jeder weiteren höheren Einkommensstufe reduziert sich der Abzug weiterhin um 200 Franken (Rentner) bzw. 100 Franken (übrige Steuerpflichtige). Die nachstehenden Tabellen zeigen die Veränderungen beispielhaft für die unteren und die oberen Einkommensbereiche.

Verheiratete:

Bisher				Neu		
Reineinkommen bis	Abzug für Rentner	Abzug für Übrige		Reineinkommen bis	Abzug für Rentner	Abzug für Übrige
24'000	9'000	4'500		25'200	9'400	4'700
24'800	8'800	4'400		26'000	9'200	4'600
25'600	8'600	4'300		26'800	9'000	4'500
26'400	8'400	4'200		27'600	8'800	4'400
---	---	---		---	---	---
---	---	---		---	---	---
57'600	600	300		60'400	600	300
58'400	400	200		61'200	400	200
59'200	200	100		62'000	200	100
60'000	0	0		62'800	0	0

Alleinstehende:

Bisher				Neu		
Reineinkommen bis	Abzug für Rentner	Abzug für Übrige		Reineinkommen bis	Abzug für Rentner	Abzug für Übrige
16'000	4'500	2'250		16'800	4'700	2'350
16'800	4'300	2'150		17'600	4'500	2'250
17'600	4'100	2'050		18'400	4'300	2'150
18'400	3'900	1'950		19'200	4'100	2'050
---	---	---		---	---	---
---	---	---		---	---	---
32'000	500	250		33'600	500	250
32'800	300	150		34'400	300	150
33'600	100	50		35'200	100	50
34'400	0	0		36'000	0	0

3.6 Kinderbetreuungsabzug

Der Kinderbetreuungsabzug beträgt bisher 9'000 Franken und erhöht sich auf 9'400 Franken.

4. Finanzielle Auswirkungen

Der Ausgleich der Folgen der kalten Progression hat bei den Kantonssteuern einen Minderertrag von 4,2 Mio. Franken zur Folge. Der Steuerausfall für die Gemeinden bewegt sich in etwa auf derselben Höhe. Etwa 3,7 Mio. Franken entfallen auf die Streckung des Tarifs, der restliche Betrag auf die Erhöhung der Abzüge.

*Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren*

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und dem im Anhang beigefügten Gesetzesentwurf zuzustimmen.

Schaffhausen, 20. Januar 2009 Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin:
Rosmarie Widmer Gysel

Der Staatsschreiber:
Dr. Stefan Bilger

Gesetz über die direkten Steuern

Anhang

Änderung vom

Der Kantonsrat Schaffhausen,

gestützt auf Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die direkten Steuern,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über die direkten Steuern vom 20. März 2000¹⁾ wird wie folgt geändert:

Art. 37 Abs. 1 lit. b bis lit. e

¹ Vom Reineinkommen werden als steuerfreie Beträge abgezogen:

- b) als Kinderabzug
für minderjährige oder in beruflicher Ausbildung stehende Kinder, für deren Unterhalt die steuerpflichtige Person zur Hauptsache sorgt
pro Kind 8'400 Fr.
Werden die Eltern getrennt veranlagt, so steht der Abzug jenem Elternteil zu, der zur Hauptsache an den Unterhalt des Kindes beiträgt. Der Abzug kann nicht beansprucht werden für Kinder, für die der steuerpflichtigen Person ein Abzug nach Art. 35 Abs. 1 lit. c gewährt wird;
- c) als Unterstützungsabzug
für jede erwerbsunfähige oder beschränkt arbeitsfähige Person, die unterstützungsbedürftig ist und an deren Unterhalt die steuerpflichtige Person mindestens in der Höhe des Abzuges beiträgt, 1'300 Fr.
Der Abzug kann nicht beansprucht werden, wenn ein Abzug nach lit. b oder nach Art. 35 Abs. 1 lit. c gewährt wird;
- d) als Entlastungsabzug
 1. für Personen, die eine AHV-Rente beziehen oder die altershalber zum Bezug einer AHV-Rente berechtigt wären, zum

Bezug einer IV-Rente Berechtigte sowie vorzeitig pensionierte Steuerpflichtige

- 9'400 Fr. für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige mit einem Reineinkommen bis 25'200 Fr.
- 4'700 Fr. für Alleinstehende mit einem Reineinkommen bis 16'800 Fr.

Für je 800 Fr. Reineinkommen mehr beträgt der Abzug 200 Fr. weniger;

2. für die übrigen Steuerpflichtigen

- 4'700 Fr. für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige mit einem Reineinkommen bis 25'200 Fr.
- 2'350 Fr. für Alleinstehende mit einem Reineinkommen bis 16'800 Fr.

Für je 800 Fr. Reineinkommen mehr beträgt der Abzug 100 Fr. weniger;

e) als Kinderbetreuungsabzug

höchstens 9'400 Fr. für jedes Kind unter 15 Jahren, für das ein Abzug gemäss lit. b dieser Bestimmung beansprucht werden kann, soweit Kosten für die Betreuung durch Drittpersonen anfallen, wenn die gemeinsam steuerpflichtigen Eltern einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder einer der beiden dauernd arbeitsunfähig ist oder der ledige, getrennt lebende, geschiedene oder verwitwete Steuerpflichtige einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder dauernd arbeitsunfähig ist.

Art. 38 Abs. 1

¹ Die Einkommenssteuer beträgt:

0 Prozent für die ersten	6'300 Fr.
1 Prozent für die weiteren	300 Fr.
2 Prozent für die weiteren	1'700 Fr.
3 Prozent für die weiteren	2'100 Fr.
4 Prozent für die weiteren	2'300 Fr.
5 Prozent für die weiteren	7'900 Fr.
6 Prozent für die weiteren	7'900 Fr.
7 Prozent für die weiteren	7'900 Fr.
8 Prozent für die weiteren	7'900 Fr.
9 Prozent für die weiteren	12'600 Fr.
10 Prozent für die weiteren	12'600 Fr.
11 Prozent für die weiteren	71'500 Fr.
12 Prozent für die weiteren	69'100 Fr.

Für Einkommen über 210'100 Fr. beträgt der Steuersatz einheitlich 9,9 Prozent.

² Für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige sowie für getrennt lebende, geschiedene, verwitwete und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern im Sinne von Art. 37 Abs. 1 lit. b zusammenleben, ist für die Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens das steuerbare Gesamteinkommen durch den Divisor 1,9 zu teilen. Steuerbare Gesamteinkommen über 399'400 Fr. sind nicht zu teilen.

II.

¹ Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

² Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:

Die Sekretärin:

Fussnoten:

1) SHR 641.100